

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7952 –**

Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Binnengrenzen im ersten Halbjahr 2023 und Fragen zur Zurückweisungspraxis der Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Bundestagsdrucksache 20/5208 hatte die Fraktion DIE LINKE. Berichte über möglicherweise rechtswidrige Zurückweisungen durch die Bundespolizei an den deutschen Binnengrenzen thematisiert (vgl. ebd., Vorbemerkung der Fragestellenden). Demnach würden Schutzsuchende von der Bundespolizei trotz z. T. mehrfacher Asylgesuche zurückgewiesen. Der Bayerische Flüchtlingsrat und Pushback Alarm Austria dokumentierten Ende Mai 2023 mehrere entsprechende Fälle in Bezug auf die deutsch-österreichische Grenze (www.fluechtlingsrat-bayern.de/belege-fuer-systematische-pushbacks-nun-auch-an-der-deutsch-oesterreichischen-grenze/; <http://www.fr.de/politik/tausende-pushbacks-von-bayern-nachnach-oesterreich-92309145.html?s=09>).

In ihrer Antwort zu den Fragen 10, 11 und 14 auf Bundestagsdrucksache 20/5674 hatte die Bundesregierung hingegen erklärt, dass bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffene Personen „jederzeit“ die Möglichkeit hätten, „ein Asylgesuch zu äußern“, etwa auch „durch Gesten [...] Bestehen Zweifel, ist von einem Asylgesuch auszugehen“. Die Bundespolizei habe bei einem Asylgesuch auch „kein inhaltliches Prüfungsrecht“, selbst wenn dies aus Sicht der Bundespolizei „unschlüssig, offensichtlich unglaubwürdig, rechtsmissbräuchlich oder sonst unbegründet“ sei. Die inhaltliche Bewertung von Asylgesuchen obliege „ausschließlich“ dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Zu Frage 18 (ebd.) erklärte die Bundesregierung, Zurückweisungen bzw. einreiseverhindernde Maßnahmen seien an den Außengrenzen sowie an Binnengrenzen, an denen vorübergehende Binnengrenzkontrollen wiedereingeführt wurden, möglich. Werde ein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert, würden die Betroffenen „grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet“. Als (einzige) Ausnahme von diesem Grundsatz nannte die Bundesregierung zu Frage 23 (ebd.) Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze infolge von Verwaltungsabsprachen des Bundesinnenministeriums (BMI) mit Griechenland und Spanien bei einem EURO-DAC 1-Treffer (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/13857), wobei sie sich durch den Verweis auf die genannte Bundestagsdrucksache eine umstrittene, vom ehemaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) vertretene

Rechtsauffassung (vgl. ebd., Vorbemerkung der Fragestellenden) implizit zu eigen machte. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG) München ist diese Zurückweisungspraxis jedoch „eindeutig rechtswidrig“ (vgl. www.proasyl.de/wp-content/uploads/VG-Muenchen-04052021-Kammerbeschluss-M-22-E-21.30294.pdf): Verwaltungsabsprachen mit anderen Ländern und die Rechtsfigur der „Fiktion der Nichteinreise“ (§ 13 Absatz 2 Satz 2 AufenthG) könnten die vorrangig zu beachtende Dublin-Verordnung nicht verdrängen, so das Gericht.

Auf Nachfrage zur Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/5674 teilte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit Schreiben vom 2. März 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger mit, dass es entsprechend der Verwaltungsabsprachen mit Griechenland und Spanien im Jahr 2022 nur zwei und im Jahr 2021 gar keine Zurückweisung gegeben habe. Als weitere Zurückweisungsmöglichkeit (unabhängig von Binnengrenzkontrollen) wurde in diesem Schreiben zusätzlich genannt, „wenn die Einreise in das Bundesgebiet noch nicht erfolgt ist, d. h. im Vorfeld des Grenzübertritts“. Auf die Nachfrage, wie es zu erklären sei, dass an der Binnengrenze zu Österreich im Jahr 2022 nach den Angaben der Bundesregierung nur etwa jede zehnte bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffene Person ein Asylgesuch gestellt habe, während dieser Anteil an anderen Landesgrenzen bei über der Hälfte liege, antwortete das BMI, dass „Gründe, warum Personen kein Asylgesuch vorbringen“, von der Bundespolizei nicht erfasst würden. Aus Sicht der Fragestellenden ist es in einer lebenspraktischen Sicht jedoch nicht erklärlich, warum Schutzsuchende, die in der Regel eine hohe Anerkennungschance haben und deren Zielland häufig Deutschland ist, ausgerechnet an der deutsch-österreichischen Grenze so auffällig selten ein Asylgesuch stellen sollten, obwohl dies ihrer Zurückweisung entgegenstehen würde. Eine interne Regelung der Bundespolizei, wonach an der Grenze aufgegriffene Personen auf die Möglichkeit eines Asyls suchens hinzuweisen sind, gibt es offenbar nicht (es gebe keine „entsprechende Hinweispflicht“, erklärte das BMI im Schreiben vom 2. März 2023).

Im ersten Quartal 2023 ist die Zahl der unerlaubten Einreisen an den deutschen Landesgrenzen gegenüber dem vorherigen Quartal (vgl. hierzu Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/5674) um fast die Hälfte zurückgegangen, von 30 374 auf 16 294 (vgl. Antwort zu Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/6994). An der Grenze zu Österreich wurde dabei erneut nur bei 12 Prozent der unerlaubt eingereisten Personen ein Asylgesuch registriert, während dieser Anteil an den Grenzen zu Polen und zur Schweiz bei knapp 50 Prozent bzw. fast 57 Prozent lag. An der Grenze zu Österreich lag der Anteil an Zurückweisungen bei 62 Prozent im Vergleich zu den festgestellten unerlaubten Einreisen, an den Grenzen zu Tschechien bzw. Polen gab es hingegen kaum Zurückweisungen, dort betrug dieser Wert nur 1,2 bzw. 0,07 Prozent (vgl. ebd.). Bemerkenswert ist aus Sicht der Fragestellenden, dass an der Grenze zur Schweiz etwa 75 Prozent der Feststellungen einer unerlaubten Einreise zu einer Zurückweisung führten, obwohl es dort keine stationären Binnengrenzkontrollen gibt, auch viele Asylsuchende waren davon betroffen. Laut einem Medienbericht (www.nzz.ch/international/migration-absurdes-spiel-an-der-schweizerisch-deutschen-grenze-ld.1718675) nutzt die Bundespolizei bei diesen Zurückweisungen in die Schweiz das Rechtskonstrukt der „Fiktion der Nicht-Einreise“ (§ 13 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG): Zur Erfassung und Bearbeitung würden die in der Schweiz aufgegriffenen Personen zur Polizeiinspektion Efringen-Kirchen in Deutschland verbracht, um sie dann nach einer Zurückweisungsentscheidung wieder den Schweizer Behörden in Basel zu übergeben. Asylgesuche der Betroffenen würden dabei nicht weiterverfolgt, weil sie juristisch als nicht eingereist betrachtet würden (ebd.).

Die Bundesregierung wollte auf Bundestagsdrucksache 20/6994 zu Frage 41 zitierte Aussagen des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Bundespolizei Heiko Teggatz nicht kommentieren, weil sie „Äußerungen Dritter grundsätzlich nicht“ bewerte. Auch auf Nachfrage blieb das BMI dabei, denn Herr Teggatz habe sich als Gewerkschafter „und nicht als Bundesbediensteter geäußert“

(Schreiben des BMI vom 13. Juni 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger). Dies ist aus Sicht der Fragestellenden nicht nachvollziehbar, denn die zitierten Äußerungen bezogen sich nicht auf gewerkschaftliche Themen, sondern sie beschrieben eine Zurückweisungspraxis der Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze, die nach Auffassung der Fragestellenden gegen geltendes Recht verstößt, wenn etwa Zurückweisungen nach Angaben von Heiko Teggatz erfolgen, weil „Menschen [...] aus sicheren Herkunftsstaaten kommen“. Die von Heiko Teggatz genannten Zurückweisungsgründe widersprechen auch Angaben der Bundesregierung zu zulässigen Zurückweisungen, worauf die Bundesregierung in der genannten Frage hingewiesen worden war (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6994, Frage 41).

1. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023 (bitte jeweils nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen)?

Gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) erfolgten im Jahr 2022 insgesamt 91 986 und im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 45 338 Feststellungen unerlaubter Einreisen. Diese schlüsseln sich nach Quartalen und Grenzabschnitten wie folgt auf.

		2022				2023	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu	2. Qu
Gesamt		12.965	16.209	28.496	34.316	19.627	25.711
Landgrenze		10.446	13.380	24.734	30.374	16.294	22.209
davon an der Grenze zu	Polen	2.082	2.510	4.211	6.395	4.013	8.318
	Tschechien	1.371	2.212	8.790	3.698	1.516	3.035
	Österreich	3.156	4.761	6.088	8.819	3.674	4.385
	Schweiz	787	823	1.977	6.885	3.063	2.963
	Frankreich	1.279	1.286	1.345	1.669	1.552	1.388
	Luxemburg	103	137	157	228	220	192
	Belgien	691	590	636	804	808	627
	Niederlande	615	557	596	641	772	585
	Dänemark	154	162	140	168	143	96
	nicht zuzuordnen	208	342	794	1.067	533	620
Luftgrenze		2.383	2.634	3.564	3.780	3.204	3.352
Seegrenze		136	195	198	162	129	150

2. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2023 (bitte gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen, bitte zusätzlich differenzieren nach

Die Aufschlüsselungen unerlaubter Einreisen im ersten Halbjahr 2023 nach den weiteren angefragten Kriterien gemäß PES sind in den folgenden Übersichten aufgeführt.

a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

		1. Halbjahr 2023					
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Gesamt		7.588	5.367	6.672	7.718	8.532	9.461
Landgrenze		6.390	4.386	5.518	6.741	7.383	8.085
davon an der Grenze zu	Polen	1.389	1.040	1.584	2.551	2.858	2.909
	Tschechien	543	411	562	779	839	1.417
	Österreich	1.466	918	1.290	1.306	1.483	1.596
	Schweiz	1.410	884	769	863	1.046	1.054
	Frankreich	592	436	524	529	421	438
	Luxemburg	105	37	78	56	71	65
	Belgien	308	236	264	218	219	190
	Niederlande	270	241	261	205	201	179
	Dänemark	57	46	40	35	28	33
	nicht zuzuordnen	250	137	146	199	217	204
Luftgrenze		1.157	947	1.100	923	1.099	1.330
Seegrenze		41	34	54	54	50	46

b) den Bundespolizeidirektionen,

Dienststelle	1. Halbjahr 2023
BPOLD Berlin	5.434
BPOLD Bad Bramstedt	1.262
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	4.339
BPOLD Hannover	740
BPOLD Koblenz	1.927
BPOLD München	10.823
BPOLD Pirna	10.425
BPOLD Stuttgart	7.681
BPOLD Sankt Augustin	2.612
Direktion der Bayerischen Grenzpolizei	95

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten – und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer)?

Top-20 Staatsangehörigkeit	1. Halbjahr 2023
syrisch*	9.070
afghanisch*	8.176
türkisch*	4.226
ukrainisch	1.998
indisch*	1.401
marokkanisch	1.188
irakisch*	1.129
algerisch	1.093
russisch*	1.002
albanisch	869
georgisch*	856
iranisch*	843
jemenitisch*	780
ägyptisch	767
tunesisch	700
somalisch*	636
kubanisch	609
chinesisch	595
moldauisch	517
pakistanisch	499
weitere Staatsangehörigkeiten der Top-15 Asylherkunftsländer	
guineisch*	336
kolumbianisch*	272
mazedonisch*	271
eritreisch*	265

* Top-15 Herkunftsländer bei Asylanträgen (Quelle: BAMF)

3. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023 ein Asylgesuch registriert (bitte jeweils nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen)?

Gemäß PES stellten von den unerlaubt eingereisten Personen im Jahr 2022 insgesamt 34 737 und im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 18 747 ein Asylgesuch gegenüber den Grenzbehörden. Diese schlüsseln sich nach Quartalen und Grenzabschnitten wie folgt auf.

	2022				2023	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu	2. Qu
Gesamt	3.751	4.381	12.196	14.409	6.910	11.837
Landgrenze	2.984	3.682	11.176	13.107	6.183	10.850

		2022				2023	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu	2. Qu
davon an der Grenze zu	Polen	1.221	1.411	2.849	4.039	2.268	5.383
	Tschechien	334	760	5.362	1.873	340	1.514
	Österreich	357	478	661	1.275	530	873
	Schweiz	335	387	1.179	4.105	1.860	1.869
	Frankreich	330	273	373	658	438	452
	Luxemburg	23	25	36	74	54	47
	Belgien	224	159	229	376	307	246
	Niederlande	43	35	65	63	55	44
	Dänemark	30	27	26	43	37	23
	nicht zuzuordnen	87	127	396	601	294	399
Luftgrenze		727	667	979	1.250	707	942
Seegrenze		40	32	41	52	20	45

4. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, im ersten Halbjahr 2023 ein Asylgesuch registriert (bitte gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen, bitte zusätzlich differenzieren nach

Die Aufschlüsselungen der unerlaubt eingereisten Personen im ersten Halbjahr 2023, die ein Asylgesuch gegenüber den Grenzbehörden gestellt haben, nach den weiteren angefragten Informationen sind gemäß PES in den folgenden Übersichten aufgeführt.

- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

		1. Halbjahr 2023					
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Gesamt		2.777	1.689	2.444	3.471	3.943	4.423
Landgrenze		2.513	1.496	2.174	3.196	3.640	4.014
davon an der Grenze zu	Polen	776	501	991	1.770	1.914	1.699
	Tschechien	102	69	169	305	384	825
	Österreich	208	131	191	195	288	390
	Schweiz	908	504	448	539	636	694
	Frankreich	187	103	148	154	132	166
	Luxemburg	29	7	18	9	17	21
	Belgien	122	88	97	81	96	69
	Niederlande	19	21	15	12	24	8
	Dänemark	13	8	16	4	7	12
	nicht zuzuordnen	149	64	81	127	142	130
Luftgrenze		256	188	263	262	282	398
Seegrenze		8	5	7	13	21	11

b) den Bundespolizeidirektionen,

Dienststelle	1. Halbjahr 2023
BPOLD Berlin	3.862
BPOLD Bad Bramstedt	273
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	996
BPOLD Hannover	242
BPOLD Koblenz	1.043
BPOLD München	1.505
BPOLD Pirna	6.081
BPOLD Stuttgart	4.012
BPOLD Sankt Augustin	722
Direktion der Bayerischen Grenzpolizei	11

c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten – und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer,

Top-20 Staatsangehörigkeit	1. Halbjahr 2023
afghanisch*	5.624
syrisch*	5.090
türkisch*	1.786
jemenitisch*	599
kubanisch	527
irakisch*	459
iranisch*	457
russisch*	400
indisch*	369
algerisch	367
marokkanisch	350
ägyptisch	279
somalisch*	275
tunesisch	228
guineisch*	145
pakistanisch	124
sudanesisch	121
kamerunisch	95
eritreisch*	91
äthiopisch	89
weitere Staatsangehörigkeiten der Top-15 Asylherkunftsländer	
georgisch*	49
kolumbianisch*	49

Top-20 Staatsangehörigkeit	1. Halbjahr 2023
venezolanisch*	19
mazedonisch*	10

* Top-15 Herkunftsländer bei Asylanträgen (Quelle: BAMF)

- d) der Zahl der Personen, die nach einem Asylgesuch an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurden)?

Im ersten Halbjahr 2023 erfolgte bei 16 735 Personen, die nach unerlaubter Einreise ein Asylgesuch gegenüber den Grenzbehörden äußerten, eine Weiterleitung an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung.

5. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023 (bitte jeweils nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen)?

Gemäß PES erfolgten im Jahr 2022 insgesamt 25 538 und im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 12 589 Zurückweisungen. Diese schlüsseln sich nach Quartalen und Grenzabschnitten wie folgt auf.

	2022				2023		
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu	2. Qu	
Gesamt	3.519	5.467	6.050	10.502	6.185	6.404	
Landgrenze	2.085	3.619	4.443	8.995	4.681	4.784	
davon an der Grenze zu	Polen	8	21	20	6	13	
	Tschechien	17	78	71	44	8	
	Österreich	1.926	3.063	4.096	5.590	2.277	2.212
	Schweiz	62	106	186	3.290	2.297	2.490
	Frankreich	48	186	37	41	43	36
	Luxemburg		25	4	3		1
	Belgien	5	58	15	8	11	10
	Niederlande	11	52	11	12	32	14
	Dänemark	8	30	3	1		
	Luftgrenze	1.431	1.813	1.587	1.503	1.503	1.617
Seegrenze	3	35	20	4	1	3	

6. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen im ersten Halbjahr 2023 (bitte gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen, bitte zusätzlich differenzieren nach

Die Aufschlüsselungen der Zurückweisungen im ersten Halbjahr 2023 nach den weiteren angefragten Informationen sind gemäß PES in den folgenden Übersichten aufgeführt.

- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

		1. Halbjahr 2023					
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Gesamt		2.526	1.560	2.099	1.951	2.085	2.368
Landgrenze		2.050	1.085	1.546	1.409	1.570	1.805
davon an der Grenze zu	Polen			3	8	4	1
	Tschechien	5	1	12	2	5	1
	Österreich	896	535	846	799	740	673
	Schweiz	1.118	517	662	580	798	1.112
	Frankreich	16	15	12	10	18	8
	Luxemburg						1
	Belgien	5	4	2	5	3	2
	Niederlande	10	13	9	5	2	7
	Dänemark						
Luftgrenze		476	474	553	540	514	563
Seegrenze			1		2	1	

- b) den Bundespolizeidirektionen,

Dienststelle	1. Halbjahr 2023
BPOLD Berlin	355
BPOLD Stuttgart	5.018
BPOLD Sankt Augustin	797
BPOLD Pirna	34
BPOLD München	4.848
BPOLD Koblenz	81
BPOLD Hannover	130
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	1.164
BPOLD Bad Bramstedt	4
Direktion der Bayerischen Grenzpolizei	158

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten – und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer,

Top-20 Staatsangehörigkeit	1. Halbjahr 2023
afghanisch*	2.916
syrisch*	1.330
türkisch*	1.089
albanisch	626
marokkanisch	485
ukrainisch	335
serbisch	313
indisch*	268
algerisch	256
russisch*	256
kosovarisch	252
tunesisch	240
georgisch*	234
moldauisch	228
nordmazedonisch*	202
irakisch*	191
pakistanisch	185
bosnisch-herzegowinisch	184
iranisch*	175
nigerianisch	172
weitere Staatsangehörigkeiten der Top-15 Asylherkunftsländer	
guineisch*	146
somalisch*	125
eritreisch*	85
kolumbisch*	61
venezuelanisch*	51
jemenitisch*	8

* Top-15 Herkunftsländer bei Asylanträgen (Quelle: BAMF)

- d) den Gründen der Zurückweisung)?

Gesetz	Zurückweisungsgrund	1. Halbjahr 2023
AsylG	§ 18 Abs. 2	29
	§ 18a Abs. 3 unbegründeter Asylantrag	49

Gesetz	Zurückweisungsgrund	1. Halbjahr 2023
AufenthG	(A) ohne gültige(s) Reisedokument	6.435
	(B) im Besitz eine falschen, ge- oder verfälschten Reisedokuments	68
	(C) ohne gültiges Visum oder gültigen Aufenthaltstitel	3.213
	(D) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels	24
	(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltswitzweck und -bedingungen	801
	(F) hat sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Gebiet der Schengenstaaten aufgehalten	548
	(G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts	457
	(H1) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS	277
	(H2) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im nationalen Verzeichnis	491
	(I) Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen	176
FreizügG/EU	-	21

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zum „Verbleib“ der bei einer unerlaubten Einreise an den deutschen Grenzen festgestellten Personen im Jahr 2021 bzw. 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023 (bitte wie in der Antwort zu Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/6668, aber nach den unterschiedlichen Grenzabschnitten differenziert auflisten; gegebenenfalls auch noch nicht qualitätsgesicherte Angaben machen), und wie ist die Tabelle zu Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/6668 zu lesen, wenn dort etwa für das Jahr 2022 nur 29 aufenthaltsrechtliche Haftfälle, aber über Tausend Zurückweisungen, Zurückschiebungen und Abschiebungen aufgelistet werden – erfolgten diese dann ganz überwiegend ohne Haft (bitte erläutern)?

Der Verbleib unerlaubt eingereister Personen in den Jahren 2021 und 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 aufgeschlüsselt nach den Grenzabschnitten gemäß PES ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

	Landgrenze										Luftgrenze	Seegrenze
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	nicht zuzuordnen		
2021												
Zurückweisung	28	257	6.981	163	151		17	35	8		1.004	33
Zurückschiebung	908	333	536	128	540	6	20	313	21		13	32
Abschiebung	21	11	20	6	30	4	3	4		4	89	3

	Landgrenze										Luftgrenze	Seegrenze
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	nicht zuzuordnen		
Androhung der Abschiebung/Ausstellung Grenzübertrettsbescheinigung	644	277	374	264	779	109	499	356	52	56	712	306
Übergabe an inländische Behörden	12.192	1.216	3.726	1.525	2.579	340	1.616	1.035	464	649	5.934	590
Ausreisegestattung	383	43	115	262	229	15	53	104	33	17	3.516	9
Ausstellung Passersatz/Visum			2		1				1		15	
Haft zur Sicherung der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung	11	37	404	12	62	9	9	30	1		26	1
andere Haftsachen	44	23	111	34	65	6	31	35	5	5	22	2
Einreisegestattung	75	56	14	38	6		3	52			151	2
Übergabe ausländische Behörde	228	24	6	47	13	5		5	8		5	
Sonstiges	145	1.947	307	33	361	15	61	54	59	15	96	7
2022												
Zurückweisung	95	209	14.001	1.740	288	32	83	82	42	1	2.050	61
Zurückschiebung	433	2.091	664	257	649	20	37	366	24	2	20	23
Abschiebung	30	12	24	19	26	21	7	3	1	5	66	3
Androhung der Abschiebung/Ausstellung Grenzübertrettsbescheinigung	984	451	529	272	585	90	579	396	55	63	513	309
Übergabe an inländische Behörden	12.744	10.624	5.883	7.648	2.907	375	1.831	1.157	432	2.246	3.956	269
Ausreisegestattung	397	67	201	295	330	34	81	187	28	56	5.343	6
Ausstellung Passersatz/Visum	1	3	3								20	1
Haft zur Sicherung der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung	20	90	932	21	86	22	25	45	6	7	35	2
andere Haftsachen	65	47	96	55	93	10	36	35	5	3	19	5
Einreisegestattung	112	57	18	74	14	1	1	89	1	1	239	5
Übergabe ausländische Behörde	185	19	1	46	10	2	4	12	1		3	1
Sonstiges	132	2.401	472	45	591	18	37	37	29	27	97	6
1. Halbjahr 2023												
Zurückweisung	22	23	3.904	491	85	1	17	45	1		1.248	2
Zurückschiebung	242	272	298	127	466	17	26	283	8	1	6	21
Abschiebung	26	13	21	3	10	14	7	10	1	2	45	1

	Landgrenze										Luftgrenze	Seegrenze
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	nicht zuzuordnen		
Androhung der Abschiebung/Ausstellung Grenzübertrettsbescheinigung	798	250	222	147	245	86	260	227	19	10	360	119
Übergabe an inländische Behörden	10.606	2.418	2.770	4.892	1.511	229	1.019	562	179	1.089	1.795	108
Ausreisegestattung	273	54	116	240	190	14	44	147	12	42	2.916	5
Ausstellung Passersatz/Visum			2								9	
Haft zur Sicherung der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung	52	57	459	8	42	13	20	20	6	5	28	2
andere Haftsachen	16	14	55	25	54	9	23	19	6	2	16	2
Einreisegestattung	61	11	8	43	3	4	1	25			87	2
Übergabe ausländische Behörde	129		1	13	12		5	1				
Sonstiges	106	1.439	203	37	322	25	13	18	7	2	46	17

Abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls erfolgen Rückführungen auch ohne die Anordnung von Haft zu deren Sicherung.

Zudem ist bezüglich der statistischen Bewertung der PES zu berücksichtigen, dass der Verbleib der Person zum Zeitpunkt der Erfassung (ca. sieben Tage nach Feststellung) erhoben wird. Wenn also die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen wurde, dann wird hier der Vollzug der Maßnahme erhoben, auch wenn sich die Person zwischenzeitlich in Haft zur Sicherung der Maßnahme befand. Demnach können in der PES bei Zurückweisungen, Zurückschiebungen oder Abschiebungen auch Haftfälle enthalten sein. Eine Einschätzung zur Häufigkeit von Haftfällen kann nicht erfolgen.

8. Wie viele Aufgriffe unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gab es an deutschen Grenzen 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023, wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen), und wie viele von ihnen stellten ein Asylgesuch, wie viele wurden zurückgewiesen (bitte wie zuvor differenzieren)?

Im Jahr 2022 stellten die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden 7 277 unerlaubt eingereiste unbegleitete Minderjährige fest, davon erfolgte bei 4 857 Personen die Übergabe an das Jugendamt. Im ersten Halbjahr 2023 waren es 2 867 unerlaubt eingereiste unbegleitete Minderjährige, wovon 2 021 Personen an das Jugendamt übergeben wurden. Die weiteren Aufschlüsselungen gemäß PES sind in den nachfolgenden Übersichten enthalten.

		2022							
		1. Qu.		2. Qu.		3. Qu.		4. Qu.	
		Gesamt	davon Übergabe an das Jugendamt						
Gesamt		689	418	993	581	2.393	1.629	3.202	2.229
Landgrenze		686	417	945	548	2.327	1.577	3.180	2.213
davon an der Grenze zu	Polen	33	32	58	57	166	161	308	300
	Tschechien	24	17	67	59	649	594	171	154
	Österreich	285	90	472	145	824	219	1.004	341
	Schweiz	112	86	102	82	313	284	1.153	924
	Frankreich	110	80	100	76	149	106	212	175
	Luxemburg	10	10	13	11	10	10	12	10
	Belgien	70	64	49	45	65	60	115	114
	Niederlande	15	12	26	17	27	20	28	22
	Dänemark	9	8	14	13	8	8	12	12
	nicht zuzuordnen	18	18	44	43	116	115	165	161
Luftgrenze		3	1	48	33	65	51	22	16
Seegrenze						1	1		

		2023			
		1. Qu		2. Qu	
		Gesamt	davon Übergabe an das Jugendamt	Gesamt	davon Übergabe an das Jugendamt
Gesamt		1.194	792	1.673	1.229
Landgrenze		1.174	784	1.651	1.219
davon an der Grenze zu	Polen	115	69	431	329
	Tschechien	45	34	129	113
	Österreich	212	91	356	195
	Schweiz	496	372	449	373
	Frankreich	133	86	127	80
	Luxemburg	6	2	7	4
	Belgien	81	68	69	60
	Niederlande	25	11	20	10
	Dänemark	2	2	8	6
	nicht zuzuordnen	59	49	55	49
Luftgrenze		19	7	22	10
Seegrenze		1	1		

Top-10 Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	2022							
	1. Qu.		2. Qu.		3. Qu.		4. Qu.	
	Gesamt	davon Übergabe an das Jugendamt						
afghanisch	328	167	491	256	1024	593	1735	1217
syrisch	88	51	177	98	821	658	772	518
türkisch	10	8	68	54	152	111	97	64
marokkanisch	85	72	46	35	54	35	94	68
algerisch	56	36	24	18	43	32	94	69
tunesisch	12	7	26	10	39	21	39	26
ägyptisch			3	3	22	16	58	48
somalisch	11	7	13	11	26	21	26	20
irakisch	13	11	15	11	24	18	20	14
guineisch	11	9	16	15	11	10	30	26

Top-10 Staatsangehörigkeiten im ersten Halbjahr 2023	2023			
	1. Qu.		2. Qu.	
	Gesamt	davon Übergabe an das Jugendamt	Gesamt	davon Übergabe an das Jugendamt
afghanisch	641	462	618	464
syrisch	144	95	383	283
somalisch	28	14	133	104
marokkanisch	49	34	70	52
algerisch	71	45	45	28
türkisch	44	25	68	50
guineisch	32	24	65	52
sudanesisch	17	12	31	27
ägyptisch	10	2	31	22
tunesisch	25	16	7	5

Von den unbegleiteten Minderjährigen, die unerlaubt eingereist sind, stellten im Jahr 2022 insgesamt 2 371 Personen ein Asylgesuch gegenüber den Grenzbehörden. Im ersten Halbjahr 2023 waren es 1 193 Asylgesuche. Die weiteren Aufschlüsselungen sind in den nachfolgenden Übersichten enthalten.

Asylgesuche unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gegenüber Grenzbehörden						
	2022				2023	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Gesamt	219	274	679	1.199	587	606
Landgrenze	218	251	658	1.186	579	596

Asylgesuche unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gegenüber Grenzbehörden		2022				2023	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
davon an der Grenze zu	Polen	21	37	55	80	32	89
	Tschechien	6	15	131	29	8	14
	Österreich	18	29	79	100	41	54
	Schweiz	52	55	197	689	332	294
	Frankreich	53	51	83	139	76	85
	Luxemburg	4	3	8	8	3	1
	Belgien	53	29	47	85	57	40
	Niederlande	4	10	14	8	3	2
	Dänemark		1	1			
	nicht zuzuordnen	7	21	43	48	27	17
Luftgrenze		1	23	21	13	8	10
Seegrenze							

Asylgesuche unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gegenüber Grenzbehörden				
Top-10 Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	2022			
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
afghanisch	92	128	370	835
syrisch	12	23	139	145
algerisch	28	14	23	45
marokkanisch	34	13	21	26
türkisch	2	32	44	13
guineisch	7	8	6	19
tunesisch	3	5	9	16
somalisch	2	7	6	11
ägyptisch		3	7	9
libysch	4	3	3	8

Asylgesuche unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gegenüber Grenzbehörden		
Top-10 Staatsangehörigkeiten im ersten Halbjahr 2023	2023	
	1. Qu.	2. Qu.
afghanisch	398	315
syrisch	34	58
guineisch	18	44
marokkanisch	24	26
somalisch	10	40
algerisch	34	10
sierra-leonisch	5	15
tunesisch	14	5
ivorisch	6	12
türkisch	5	13

Bei den unbegleiteten Minderjährigen, die unerlaubt eingereist sind, erfolgten im Jahr 2022 insgesamt 1 945 Zurückweisungen. Im ersten Halbjahr 2023 wa-

ren es 281 Zurückweisungen. Die weiteren Aufschlüsselungen sind in den nachfolgenden Übersichten enthalten.

		2022				2023	
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Gesamt		188	337	600	820	140	141
Landgrenze		187	335	599	817	140	140
davon an der Grenze zu	Polen						
	Tschechien		4				
	Österreich	179	313	582	638	107	135
	Schweiz	4	9	16	178	31	5
	Frankreich	2	3	1	1	2	
	Luxemburg						
	Belgien	2	4				
	Niederlande		2				
	Dänemark						
	nicht zuzuordnen						
Luftgrenze		1	2	1	3		1
Seegrenze							

Zurückweisungen unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger		2022			
Top-10 Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
afghanisch	123	222	394	468	
syrisch	33	68	108	225	
türkisch	1	8	24	30	
tunesisch	2	14	16	9	
marokkanisch	4	6	11	16	
pakistanisch	5	9	12	8	
indisch			1	7	7
algerisch	8	1	1	4	
ägyptisch				6	8
somalisch	2	1	4	6	

Zurückweisungen unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger		2023	
Top-10 Staatsangehörigkeiten im ersten Halbjahr 2023	1. Qu.	2. Qu.	
afghanisch	69	53	
syrisch	25	45	
türkisch	6	14	
somalisch	3	10	
marokkanisch	4	4	
algerisch	5	2	
irakisch	3	1	

Zurückweisungen unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger		
Top-10 Staatsangehörigkeiten im ersten Halbjahr 2023	2023	
	1. Qu.	2. Qu.
ägyptisch	3	1
sudanesisch	3	
staatenlos	1	2
tunesisch	3	
ugandisch		3

9. Inwieweit wird bei den obigen Angaben der Bundespolizei zu unerlaubten Einreisen, Asylgesuchen und Zurückweisungen an den Grenzen berücksichtigt, ob (zumindest in Teilen) Personen doppelt oder mehrfach gezählt werden, weil sie z. B. nach einer Zurückweisung kurz darauf erneut versuchen, unerlaubt nach Deutschland einzureisen oder dies womöglich sogar so oft versuchen, bis eine unerlaubte Einreise ohne Aufgriff und Zurückweisung durch die Bundespolizei geklappt hat (bitte darstellen)?
- a) Gibt es einen personenbezogenen Abgleich der Daten (etwa auch anhand von Fingerabdruck-Dateien), werden „Doppelzählungen“ in diesem Sinne erkannt, registriert und herausgerechnet, bzw. welche Angaben kann die Bundespolizei zum (und sei es: ungefähren) Anteil solcher Mehrfacherfassungen gleicher Personen bei unerlaubten Einreisen an der Grenze machen (bitte so ausführlich wie möglich und mit Hinweisen zur Kontrollpraxis darstellen)?

Die Fragen 9 und 9a werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Voraussetzung zur statistischen Erhebung von Personen in der PES ist die strafrechtliche Verfolgung begangener Delikte, wobei in jedem Einzelfall eine separate Anzeige und Erfassung im Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei erfolgt. Aufgrund der Erfassungsmodalitäten der PES erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes keine Übernahme personenbezogener Daten. Ein Abgleich, ob eine Person mehrfach festgestellt wird, ist in diesem Rahmen nicht möglich.

- b) Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu entsprechenden Mehrfachzählungen unerlaubter Einreisen auf EU-Ebene vor (bitte gegebenenfalls ausführen)?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

- c) Wie schätzt die Bundesregierung die „Effektivität“ von Zurückweisungsmaßnahmen an den deutschen Binnengrenzen ein, wenn Zurückgewiesene womöglich später erneut eine unerlaubte Einreise nach Deutschland versuchen und ihnen dies unter Umständen auch gelingt, gegebenenfalls an einem anderen Grenzabschnitt (bitte begründen)?

Die Zurückweisung kann dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Sie stellt aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Maßnahme dar, die geeignet ist, eine unerlaubte Einreise vor deren Verwirklichung zu unterbinden, und auch unmittelbar vollzogen werden kann.

- d) Wie ist das konkrete Verfahren bei Feststellungen eines erneuten Versuchs der unerlaubten Einreise nach einer vorherigen Zurückweisung (bitte so genau wie möglich den Ablauf des Verfahrens mit Hinweisen zu den Rechtsgrundlagen und den Konsequenzen für die Betroffenen darstellen)?

Sollten Personen wiederkehrend beim Versuch der unerlaubten Einreise festgestellt werden, werden in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft weitere strafrechtliche Schritte geprüft und ggf. eingeleitet. Das Verfahren führt die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft. Außerdem wird nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls eine erneute Zurückweisung oder aufenthaltsbeendende Maßnahme geprüft.

10. Wie viele Kontrollen wurden an der deutsch-österreichischen Grenze seit Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen durchgeführt (bitte zumindest ungefähre Angaben machen, sofern diese Kontrollen nicht statistisch erfasst werden, und die Angaben nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze seit Wiedereinführung der Grenzkontrollen kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Anzahl Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze seit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen
ab 13.09.2015	1.188.740
2016	1.857.384
2017	2.587.265
2018	2.442.038
2019	2.279.710
2020	2.707.680
2021	1.739.255
2022	2.424.164
bis 13.07.2023	1.092.818

Quelle: Sondermeldedienst Bundespolizeidirektion München

Die Daten können insbesondere im Zeitraum von September 2015 bis März 2016 hinsichtlich Validität und Aussagekraft im Zusammenhang mit der damals stark angestiegenen Anzahl von Drittstaatsangehörigen Einschränkungen unterliegen.

11. Welche direkten Mehrkosten, wie etwa zusätzliche Personal- und Materialkosten, sind Deutschland infolge der Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Österreich seit ihrer Wiedereinführung und steten Verlängerung entstanden (bitte zumindest ungefähre Einschätzungen nennen und die Angaben nach Jahren aufschlüsseln)?

Die für die originäre Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei erforderlichen Ausgabemittel (hier zur Erfüllung der grenzpolizeilichen Aufgaben nach § 2 BPolG) werden vom Haushaltsgesetzgeber im Kapitel 0625 des Bundeshaushaltsplans zur Verfügung gestellt. Eine einsatzbegleitende Kostenerfassung erfolgt grundsätzlich nicht.

- a) Gibt es eine Folgenabschätzung oder Einschätzungen zu den Mehrkosten und Belastungen infolge der Binnengrenzkontrollen zu Österreich für grenzüberschreitend tätige Unternehmen und für Pendlerinnen und Pendler, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr (wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht)?
- b) Gibt es Einschätzungen zu den nachteiligen finanziellen, ökonomischen und politischen Wirkungen der Binnengrenzkontrollen insgesamt, insbesondere auch im Vergleich zum möglichen „Nutzen“ der Grenzkontrollen bzw. zu möglichen Alternativen hierzu (z. B. „Schleierfahndung“; wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht)?

Die Fragen 11a und 11b werden gemeinsam beantwortet.

Ja. Allgemeine Einschätzungen und weitere Verweise im Sinne der Fragestellung können u. a. dem „Impact assessment report – accompanying the document ‚Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2016/399 on a Union Code on the rules governing the movement of persons across borders‘ SWD(2021) 462 final“ der EU-Kommission entnommen werden.

12. Wie können die stationären Grenzkontrollen zu Österreich mit EU-Recht vereinbar sein, wenn die Vertreterin des BMI in der 38. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023 zu der Bemerkung eines Abgeordneten, wonach mobile Grenzkontrollen zu ähnlich guten Aufgriffszahlen führten wie stationäre Grenzkontrollen, erklärte, dass „die Schleierfahndung ebenfalls effektiv“ sei (Protokoll der 38. Sitzung, S. 44), vor dem Hintergrund, dass
 - a) Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex „nur als letztes Mittel“ wiedereingeführt werden dürfen und dies nach Auffassung der Fragestellenden nicht erfüllt ist, wenn „ebenfalls effektive“ andere Mittel (Schleierfahndung) zur Verfügung stehen (bitte begründen),
 - b) nach dem 26. Erwägungsgrund des Schengener Grenzkodex Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen „nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden“ sollen – die Bundesregierung die Verlängerungen der Binnengrenzkontrollen zu Österreich aber vor allem mit Migration und der Situation an den Außengrenzen begründet hat (vgl. Antwort zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 20/1817; bitte begründen)?

Die Fragen 12 bis 12b werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hält an seiner Auffassung fest, dass grundsätzlich allein eine vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen Kontrollen aus bloßem Anlass des Grenzübertritts und das Ergreifen von unmittelbar anschließenden einreiseverhindernden Maßnahmen im Einklang mit europäischem und nationalem Recht ermöglicht, die an der deutsch-österreichischen Landgrenze zur Verhinderung bzw. Unterbindung irregulärer Weiterreisen erforderlich sind. Der alleinige Einsatz lageabhängiger Polizeikontrollen im Grenzgebiet im Rahmen von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex), sogenannte Schleierfahndung, ist daher zur Bewältigung der dortigen Situation nicht ausreichend, aber auch nicht völlig ineffektiv.

Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen erfolgte nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aus si-

cherheits- und migrationspolitischen Gründen im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399.

13. Ist die Darstellung eines Medienberichts zutreffend (vgl. www.nzz.ch/international/migration-absurdes-spiel-an-der-schweizerisch-deutschen-grenze-ld.1718675), wonach
 - a) die Bundespolizei bei Zurückweisungen in die Schweiz das Rechtskonstrukt der „Fiktion der Nicht-Einreise“ (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 2 AufenthG) nutzt,
 - b) in der Schweiz aufgegriffene Personen, bei denen vermutet wird, dass sie unerlaubt nach Deutschland einreisen wollen, zur Erfassung und Bearbeitung nach Deutschland verbracht und sie nach einer Zurückweisungsentscheidung wieder den Schweizer Behörden in Basel übergeben werden (bitte den genauen Ablauf solcher Verfahren schildern und angeben, seit wann dieses Verfahren angewandt wird), und
 - c) bei solchen Zurückweisungen Asylgesuche nicht weiterverfolgt werden, weil die Betroffenen juristisch als nicht eingereist betrachtet werden

(bitte zu den Fragen 13a bis 13c entsprechende Rechtsgrundlagen für das geschilderte Vorgehen der Bundespolizei nennen; falls die Darstellung des genannten Medienberichts nicht zutreffend sein sollte, bitte jeweils darstellen, wie es sich nach Auffassung der Bundesregierung tatsächlich verhält)?

Die Fragen 13 bis 13c werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundespolizei nimmt derzeit in Abstimmung mit den schweizerischen Behörden auf schweizerischem Hoheitsgebiet Kontrollen zur Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet vor. Werden dabei Drittstaatsangehörige festgestellt, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, nimmt die Bundespolizei einreiseverhindernde Maßnahmen auf schweizerischem Hoheitsgebiet, d. h. vor der Einreise bzw. vor dem Grenzübertritt nach Deutschland, vor. Diese Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den schweizerischen Behörden im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vom 1. Juni 1961 in Verbindung mit der jeweils gültigen Zonenvereinbarung. Das erwähnte Abkommen in Verbindung mit der jeweils gültigen Zonenvereinbarung ermöglicht es der Bundespolizei, die grenzpolizeilichen Maßnahmen in einem vertraglich festgelegten Bereich auf Schweizer Hoheitsgebiet – der sogenannten „Zone“ – durchzuführen. Dabei können grundsätzlich auch die einschlägigen deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Einschluss des Aufenthaltsgesetzes zur Anwendung kommen.

Sofern die Kapazitätsgrenze der Bearbeitungsstraße am Badischen Bahnhof in Basel erreicht und eine weitere Bearbeitung dort nicht mehr möglich ist, erfolgt eine weitere Bearbeitung in der nächstgelegenen Bearbeitungsstraße in Efringen-Kirchen auf deutschem Staatsgebiet. Die Bearbeitungsstraße in Efringen-Kirchen wurde Ende Oktober 2022 in Betrieb genommen.

Bei Asylgesuchen gegenüber Beamten der Bundespolizei auf schweizerischem Hoheitsgebiet kommt Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin-Verordnung) zur Anwendung. Danach ist in solchen Fällen die Schweiz für die weitere Bearbeitung des Asylbegehrens und ggf. die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständig.

14. Wie ist die oben geschilderte Zurückweisungspraxis der Bundespolizei an der deutsch-schweizerischen Grenze (laut Medienbericht, gegebenenfalls berücksichtigen, falls Einzelheiten des Berichts nicht zutreffend sein sollten) vereinbar mit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/5674, wo sie als einzige Ausnahme von dem Grundsatz, dass bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffene Asylsuchende an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden müssen, Zurückweisungen von Schutzsuchenden nach Griechenland und Spanien aufgrund von Verwaltungsabsprachen bei einem EURO-DAC 1-Treffer nennt (die laut einer Nachbeantwortung, siehe Vorbemerkung der Fragestellenden, in den Jahren 2021 und 2022 genau zwei Mal angewandt worden sein sollen; bitte begründen) – und warum wurde die geschilderte Zurückweisungspraxis gegenüber Schutzsuchenden an der deutsch-schweizerischen Grenze gegebenenfalls nicht bereits bei der Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/5674 berücksichtigt und dargestellt (bitte ausführen und begründen)?

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674, die auf bei einer unerlaubten Einreise nach Deutschland festgestellte Personen rekurriert, bezieht sich nicht auf die Konstellation, in der Personen – wie im Fall der Schweiz – auf dem Hoheitsgebiet eines Nachbarstaates festgestellt werden, so dass für diese Personen im Ergebnis Artikel 20 Absatz 4 der Dublin-Verordnung Anwendung findet.

Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 nicht nur auf die beiden Verwaltungsabsprachen verwiesen wurde. Im Übrigen erfolgte ein Verweis auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7311.

15. Wie ist die oben geschilderte Zurückweisungspraxis der Bundespolizei an der deutsch-schweizerischen Grenze (laut Medienbericht, gegebenenfalls berücksichtigen, falls Einzelheiten des Berichts nicht zutreffend sein sollten) vereinbar mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 4. Mai 2021 (M 22 E 21.30294), wonach die Rechtsfigur der „Fiktion der Nichteinreise“ (§ 13 Absatz 2 Satz 2 AufenthG) die vorrangig zu beachtende Dublin-Verordnung nicht verdrängen kann (vgl. z. B. Randnummer 76 des Beschlusses; bitte begründen)?

Asylgesuche, die von Schutzsuchenden vorgetragen werden, welche sich bereits auf deutschem Hoheitsgebiet befinden, werden von der Bundespolizei entgegengenommen und an die zuständige Außenstelle des BAMF zur Antragstellung und Prüfung weitergeleitet. Die Möglichkeit einer Überstellung an den zuständigen Dublin-Staat bleibt unberührt.

16. Wie ist die oben geschilderte Zurückweisungspraxis der Bundespolizei an der deutsch-schweizerischen Grenze (laut Medienbericht, gegebenenfalls berücksichtigen, falls Einzelheiten des Berichts nicht zutreffend sein sollten), bei der nach Asylgesuchen offenbar keine Dublin-Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit eingeleitet werden, vereinbar mit dem Gemeinsamen Aktionsplan des BMI und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 13. Dezember 2022 zur Vertiefung der grenzpolizeilichen und migrationspolitischen Zusammenarbeit (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/aktionsplan-d-e-ch.pdf;jsessionid=A418992426ED6A34A91B07852C2016BD.2_cid295?__blob=publicationFile&v=1), in dem es unter Nummer II („Migrationspolitische Maßnahmen“) heißt, dass „bei Asylsuchenden, die nicht in die eigene nationale Zuständigkeit fallen, [...] systematisch ein Dublin-Verfahren zur Rücküberstellung der betroffenen Person in den zuständigen Staat eingeleitet“ wird, und was hat das laut Aktionsplan („IV. Weiteres Treffen“) bis Anfang 2023 geplante Treffen zur Bewertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der beschlossenen Maßnahmen ergeben (bitte so konkret wie möglich darstellen und auflisten)?

Der Gemeinsame Aktionsplan zur Vertiefung der grenzpolizeilichen und migrationspolitischen Zusammenarbeit findet weiterhin Anwendung. Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Im April 2023 wurde die unter Ziffer IV des Aktionsplans vereinbarte Evaluierung der Maßnahmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem schweizerischen Staatssekretariat für Migration durchgeführt. Im Ergebnis erfolgte eine Verständigung, die erfolgreichen Maßnahmen der intensivierten Zusammenarbeit fortzusetzen.

17. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass mit einem Asylgesuch gegenüber einem Bundesbediensteten (hier: der Bundespolizei) der Anwendungsbereich des EU-Asylrechts eröffnet ist, sodass nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU die Registrierung des Asylantrags (durch die zuständige Behörde, hier das BAMF) spätestens nach sechs Arbeitstagen gewährleistet werden, d. h. ein Asylverfahren in Deutschland, gegebenenfalls auch eine Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung, formell eingeleitet werden muss?
- a) Wenn ja, wie ist die geschilderte Zurückweisungspraxis gegenüber Schutzsuchenden an der deutsch-schweizerischen Grenze hiermit vereinbar (bitte begründen)?
- b) Wenn nein, warum nicht, und wie ist hierzu die Rechtsauffassung der Bundesregierung (bitte ausführlich begründen)?
- c) Wie stellt die Bundesregierung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU sicher, dass das Personal von Behörden im Zusammenhang mit dem Grenzschutz, hier konkret der Bundespolizei, informiert, geschult und angewiesen ist, Asylantragstellende darüber zu informieren, wo und wie sie ihre Anträge auf internationalen Schutz stellen können, und was genau beinhalten diese Informationen, Schulungsmaterialien usw. der Bundespolizei für ihr Personal diesbezüglich, insbesondere auch zu der Frage, wie mit Asylsuchenden, die vor einer unerlaubten Einreise auf dem Gebiet der Schweiz oder eines anderen Landes aufgegriffen und zur Registrierung nach Deutschland verbracht werden, umgegangen werden soll (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Ist die geschilderte Zurückweisungspraxis an der deutsch-schweizerischen Grenze mit diesen Informationen an das Personal der Bundespolizei vereinbar, wenn nein, warum nicht, wenn ja, was folgt daraus (bitte ausführen)?

Die Fragen 17 bis 17c werden im Zusammenhang beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 13 bis 13c und 15 wird verwiesen.

Zu Frage 17c wird ergänzend wie folgt geantwortet:

Die Befugnisse, Zuständigkeiten und die sich hieraus für die Bundespolizei im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung ergebenden Verfahren sowie Maßnahmen aus dem nationalen und europäischen Asyl- und Flüchtlingsrecht werden bereits umfänglich in den Vorbereitungsdiensten für die verschiedenen Laufbahnen im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei vermittelt.

Hierfür und zur fortlaufenden Vermittlung von sich eventuell ergebenden Anpassungen aus Rechtsprechung bzw. geänderten gesetzlichen Grundlagen stehen aktuelle, einheitliche Schulungsunterlagen zur Verfügung, welche auf den Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen, Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken für die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung basieren.

Innerhalb der Unterrichtungen werden u. a. Unterscheidungen zwischen Asylgesuch (gegenüber der Bundespolizei) und einem Asylantrag, der förmlich gegenüber der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgebracht werden muss, getroffen.

Weiterhin wird das Bearbeitungsverfahren im Zusammenhang mit Asylgesuchen geschult. Dazu gehört auch, dass den Asylsuchenden im Rahmen der Sachverhaltsbearbeitung u. a. Belehrungen und Hinweise übersetzt oder in einer ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt werden. Diese standardisierten Formulare und zwei Informationsflyer des BAMF für Hinweise zum weiteren Verfahren bei Asylanträgen in der EU tragen dazu bei, dass der oder die

Asylsuchende bereits bei Äußerung des Asylgesuches im Rahmen der Erstbearbeitung umfangreich informiert wird.

In der zentralen Fortbildung werden die Lehrgangsteilnehmenden umfangreich zu den Themenkomplexen Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Freizügigkeitsrecht auf nationaler und europäischer Ebene geschult. Die Bundespolizei arbeitet hierbei nach dem Multiplikatorenprinzip. Die Zielgruppe sind Experten und Fachlehrer, die weiterführend Führungskräfte beraten und im Rahmen der dienststelleninternen Fortbildung für die Einsatzkräfte Schulungen durchführen.

Nachfolgende Lehrgänge zu den hier in Rede stehenden Thematiken werden von der Bundespolizeiakademie angeboten:

- Anpassungsfortbildung Asyl- und Flüchtlingsrecht,
- Verwendungsfortbildung für Lehrpersonal und Multiplikatoren Grenzpolizeirecht,
- Anpassungsfortbildung Grenzpolizeirecht für Experten mit Multiplikatorenfunktion.

Die jeweiligen Lehrgangsunterlagen im Zusammenhang von Feststellungen und der Bearbeitung mit Asylbezug nehmen jeweils Bezug auf die Bestimmungen über die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung.

18. Bedeutet der Verweis der Bundesregierung in der Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/5674 auf die Bundestagsdrucksache 19/13857 (insbesondere die Antworten zu den Fragen 5 und 6), dass sich die aktuelle Bundesregierung die umstrittene Rechtsauffassung des damaligen Bundesinnenministeriums unter der Leitung von Horst Seehofer (vgl. dazu die Vorbemerkung der Fragestellenden auf Bundestagsdrucksache 19/13857) zu eigen macht (bitte ausführen)?
- a) Wenn nein, welche Rechtsauffassung vertritt die aktuelle Bundesregierung zu der Frage der rechtlichen Zulässigkeit direkter Zurückweisungen von Schutzsuchenden im Rahmen von Verwaltungsab-sprachen bei EURODAC 1-Treffern, ohne vorherige Dublin-Prüfung durch das BAMF (vgl. Vorbemerkung der Fragestellenden auf Bundestagsdrucksache 19/13857)?

Die Fragen 18 und 18a werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bleibt bei der von ihm in den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13857 vertretenen Rechtsauffassung.

- b) Wenn ja, wie ist das vereinbar mit dem Beschluss des VG München, das diese Zurückweisungspraxis als „eindeutig rechtswidrig“ einstufte (vgl. www.proasyl.de/wp-content/uploads/VG-Muenchen-04052021-Kammerbeschluss-M-22-E-21.30294.pdf, Randnummern 79 und 85 ff.; bitte in Auseinandersetzung mit der Beschlussbegründung darlegen)?

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsab-sprache des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit dem griechischen Migrationsministerium sind in insgesamt bislang vier Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht München unterschiedliche Entscheidungen ergangen.

Im Ergebnis erfolgten zwei Antragsablehnungen, in zwei Fällen wurde zugunsten des Antragstellers entschieden.

In der Hauptsache wurde bislang eine Klage als unzulässig abgewiesen und drei Verfahren eingestellt. Ein Verfahren wird bislang (seit 2021) vom Kläger nicht weiter betrieben.

Vor diesem Hintergrund bleibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat bei der von ihm vertretenen Rechtsauffassung.

- c) Welche gerichtlichen Entscheidungen gab es nach dem Beschluss des VG München vom 4. Mai 2021 (M 22 E 21.30294) zu der Frage der rechtlichen Zulässigkeit unmittelbarer Zurückweisungen von Schutzsuchenden aufgrund von Verwaltungsabsprachen mit Griechenland bzw. Spanien bei EUODAC 1-Treffern (bitte mit Aktenzeichen, Datum und Inhalt darlegen), und wie bewertet die aktuelle Bundesregierung vor diesem Hintergrund die rechtliche Zulässigkeit dieser Praxis (bitte darlegen)?

Nach dem in der Fragestellung zitierten Beschluss des Verwaltungsgerichts München wurde nach Kenntnis des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Klage im Zusammenhang mit der Verwaltungsabsprache des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit dem griechischen Migrationsministerium mit Urteil vom 11. August 2021 (M 18 K 19. 32237) als unzulässig abgewiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18b verwiesen.

19. Sind die Ausführungen in der Zeitschrift „Bundespolizei kompakt“ (2/2023, S. 22 f.) zutreffend, wonach ein deutsch-schweizerisches Gemeinschaftsabfertigungsabkommen vom 1. Juni 1961 Kontrollen zur Registrierung und Unterbindung unerlaubter Einreisen nach Deutschland bereits auf Schweizer Hoheitsgebiet (etwa im Bereich Basel, Badischer Bahnhof) ermögliche und deshalb Zurückweisungen nach nationalen (deutschen) Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz durchgeführt werden könnten?

Wenn nein, wie verhält es sich nach Auffassung der Bundesregierung tatsächlich, und wenn ja, wie ist nach Auffassung der Bundesregierung eine solche Praxis vereinbar mit vorrangigem EU-Recht (insbesondere der EU-Dublin-III-Verordnung und der EU-Asylverfahrensrichtlinie), das zwischenzeitlich in Kraft getreten ist und nationales Recht oder bilaterale Abkommen aus den 60er-Jahren überlagert (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 13 bis 13c und 15 wird insoweit verwiesen.

20. Wie erklärt die Bundesregierung, dass Ralf Kusterer von der Deutschen Polizeigewerkschaft laut dpa vom 14. Februar 2023 angesichts zunehmender unerlaubter Einreisen aus der Schweiz stationäre Grenzkontrollen der Bundespolizei zur Schweiz forderte, weil derzeit Bundespolizisten aufgegriffene Migranten nicht zurückweisen könnten, weil sich das BMI nach wie vor weigere, Grenzkontrollen zur Schweiz bei der EU anzumelden, vor dem Hintergrund, dass es demgegenüber im ersten Quartal 2023 mehr Zurückweisungen in die Schweiz als nach Österreich gab (vgl. Antwort zu Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/6994), trotz fehlender stationärer Grenzkontrollen?

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Bewertungen von Äußerungen Dritter vor. Zur bundespolizeilichen Praxis wird auf die Antworten zu den Fragen 13 bis 13c und 15 verwiesen.

21. Wie bewertet die Bundesregierung Berichte über Zurückweisungen durch die Bundespolizei, die nach Angaben Betroffener unter Missachtung mündlich gestellter Asylgesuche erfolgt sein sollen, auch vor dem Hintergrund, dass P. L. von „Pushback Alarm Austria“ die genau dokumentierten Fälle wie folgt bewertet: „Es geht dabei nicht um Einzelfälle, sondern um eine systematische Praxis und letztlich um den Zugang zum Asylverfahren in Deutschland. Vergleichbare Praktiken der österreichischen Polizei im Zusammenspiel mit slowenischen Behörden wurden von österreichischen Höchstgerichten als rechtswidrige Pushbacks verurteilt und beendet“ (vgl. z. B. www.fluechtlingsrat-bayern.de/belege-fuer-systematische-pushbacks-nun-auch-an-der-deutsch-oesterreichischen-grenze/; www.fr.de/politik/tausende-pushbacks-von-bayern-nachnach-oesterreich-92309145.html?s=09; www.br.de/br-fernsehen/sendungen/quer/230316-quer-pushbacks-100.html)?
- a) Wird die Bundesregierung die genannten Berichte und Dokumentationen zum Anlass nehmen, die tatsächliche Kontroll- bzw. Zurückweisungspraxis der Bundespolizei im Umgang mit Schutzsuchenden an den Grenzen, insbesondere an der Grenze zu Österreich, zu überprüfen bzw. gegebenenfalls auch unabhängig untersuchen zu lassen (wenn nein, bitte begründen, wenn ja, wie wird eine solche Überprüfung erfolgen)?

Die Fragen 21 und 21a werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die in der Pressemitteilung des Bayerischen Flüchtlingsrats dargestellten Sachverhalte bereits durch die Bundespolizei prüfen lassen. Diese hat die konkret in sechs Fällen erhobenen Vorwürfe vermeintlich rechtswidriger Zurückweisungen daraufhin wie folgt überprüft: Da keine recherchierfähigen personenbezogenen Daten vorlagen, wurden die vorliegenden Angaben zu Geodaten, Alter der Personen und Ereignisdatum mit den internen Daten der jeweils in Frage kommenden Bundespolizeiinspektion der Bundespolizeidirektion München um den angegebenen Ereigniszeitraum herum abgeglichen. Durch ein aufwändiges Ausschlussverfahren konnten vier der sechs Personen mit einer hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit Vorgängen der Bundespolizei zugeordnet werden. In keinem dieser Fälle liefern die gefertigten Dokumente zum Feststellungsbericht, zur strafrechtlichen Vernehmung oder die Anhörung zur Einreiseverweigerung/Aufenthaltsbeendigung Hinweise auf eine Asylabsicht in Deutschland.

Ein Fall konnte unter Zugrundelegung der veröffentlichten Daten keinem Vorgang zugeordnet werden.

In einem weiteren Fall könnte es sich angesichts der geschilderten Situation um eine Inlandsfeststellung handeln, für deren ausländerrechtliche Bearbeitung (und auch Aufenthaltsbeendigung) die Bundespolizei nicht zuständig ist. Die vorliegenden Angaben lassen keine Zuordnung zu einer Beteiligung der Bundespolizei zu.

- b) Wird die Bundesregierung die genannten Berichte und Dokumentationen zum Anlass nehmen, interne Vorgaben der Bundespolizei daraufhin zu überprüfen, ob sie unrechtmäßige Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Grenzen hinreichend sicher ausschließen können (bitte begründen)?

Sollte nach Auffassung der Bundesregierung z. B. geregelt werden, dass an der Grenze aufgegriffene Personen explizit und in einer ihnen verständlichen Sprache darauf hingewiesen werden müssen, dass sie ein Asylgesuch stellen können, und dass dies zu dokumentieren ist (wenn nein, bitte begründen)?

Zum Ablauf der bundespolizeilichen Sachbearbeitung bei der Entgegennahme eines Asylgesuchs wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 verwiesen. Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat besteht insoweit kein Änderungsbedarf.

22. Wie erklärt die Bundesregierung, dass es an einigen deutschen Binnengrenzen, insbesondere zu Polen oder zu Tschechien, fast gar keine Zurückweisungen gibt, trotz vieler unerlaubter Einreisen, an anderen deutschen Binnengrenzen, insbesondere zur Schweiz, hingegen sehr viele, obwohl es an all diesen Grenzen keine stationären Binnengrenzkontrollen gibt?

Ein Ergreifen von einreiseverhindernden Maßnahmen/Zurückweisungen im Einklang mit europäischem und nationalem Recht setzt grundsätzlich eine vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, wie sie an der deutsch-österreichischen Landgrenze erfolgt ist, voraus.

Die im Vergleich zu anderen Grenzabschnitten hohe Zahl der Zurückweisungen gegenüber der Schweiz beruht auf der in der Antwort zu Frage 13 bis 13c dargestellten Verfahrensweise, die aufgrund fehlender vergleichbarer Abkommen an anderen Grenzabschnitten nicht praktiziert wird. Das erwähnte deutsch-schweizerische „Gemeinschaftsabfertigungsabkommen“ vom 1. Juni 1961 in Verbindung mit der jeweils gültigen Zonenvereinbarung ermöglicht es der Bundespolizei, die grenzpolizeilichen Maßnahmen in einem vertraglich festgelegten Bereich auf Schweizer Hoheitsgebiet – der sogenannten „Zone“ – durchzuführen. Dabei können grundsätzlich auch die einschlägigen deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Einschluss von § 15 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung kommen.

23. Gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen oder Praktiken verschiedener Bundespolizeidirektionen zu der Frage, wie mit Asylsuchenden bei unerlaubter Einreise umzugehen ist (wenn ja, bitte darlegen und begründen), und wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung dann die sehr unterschiedlichen Zahlen zu Asylgesuchen bei unerlaubten Einreisen bzw. zu Zurückweisungen (siehe Vorbemerkung der Fragestellenden)?

Nein. Die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung wird durch bundeseinheitliche Vorgaben für alle Grenzbehörden geregelt. Ob Asylgesuche geäußert werden, können die Grenzbehörden nicht beeinflussen. Zu den Zurückweisungen wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Was genau bedeutet es, wenn das BMI auf Nachfrage in einem Schreiben vom 2. März 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger erklärt, dass die „EU-Kommission [...] mit dem BMI zur Frage der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze – auch vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 26. April 2022 – [...] im Gespräch“ sei?
- Hat die Kommission in diesem „Gespräch“ gegenüber dem BMI zum Ausdruck gebracht, dass sie die verlängerten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze für problematisch oder mit EU-Recht nicht vereinbar hält, etwa auch mit Bezug auf das genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; bitte ausführen)?
 - Wenn ja, welche Argumente hat die Kommission dafür vorgetragen, und was hat das BMI dem argumentativ gegebenenfalls entgegnet, und wenn nein, um was geht es bei diesem „Gespräch“?
 - Wurden im Rahmen dieses „Gesprächs“ auch Schriftsätze ausgetauscht (wenn ja, bitte genauer mit Datum, Absender, Adressat und kurzem Inhalt bezeichnen), und wenn nein, in welchem Rahmen findet das Gespräch zwischen wem statt?
 - Wie ist der aktuelle Stand dieses „Gesprächs“, und wie wird es sich nach Auffassung der Bundesregierung weiterentwickeln?
 - Hat es bislang Konsequenzen aus diesem Gespräch mit der Kommission für Bundesbehörden oder die Rechtsauffassung der Bundesregierung zur Zulässigkeit von verlängerten Binnengrenzkontrollen gegeben, und wenn ja, welche?

Die Fragen 24 bis 24e werden im Zusammenhang beantwortet.

In ihrem Schengen-Statusbericht vom 16. Mai 2023 hat die EU-Kommission – anknüpfend an die bisherigen Gespräche – die formale Einleitung von Konsultationsverfahren nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) gegenüber den Mitgliedstaaten mit länger andauernden Binnengrenzkontrollen, darunter auch Deutschland, angekündigt.

Die EU-Kommission will in diesen Konsultationsverfahren im Austausch mit den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten klären, ob die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen notwendig und verhältnismäßig sind und auf einer neuen schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit beruhen,

Darüber hinaus gehende Informationen, auch die konkrete inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Konsultationsverfahrens mit Deutschland durch die EU-Kommission betreffend, sind hier bislang noch nicht bekannt und bleiben daher abzuwarten.

25. Mit welcher Begründung verweigert die Bundesregierung auch auf Nachfrage eine Stellungnahme zu den Äußerungen von Heiko Teggatz (siehe Vorbemerkung der Fragestellenden und assets.deutschlandfunk.de/6f28b783-f4d0-4916-b855-a985211a3e22/original.pdf), der zwar auch Gewerkschaftsvertreter ist, der aber im Interview mit dem Deutschlandfunk als Bundespolizist Ausführungen zur Praxis der Bundespolizei gemacht hat (vgl. ebd.: „In der Praxis, die wir erfahren, sieht es ganz anders aus. Alleine an der deutsch-österreichischen Grenze hat die Bundespolizei im vergangenen Jahr mehr als 14 500 Menschen an der Grenze zurückgewiesen, weil entweder kein Asylantrag gestellt worden ist, oder aber eine Wiedereinreiseperrre nach Europa vorhanden war, oder bereits Schutz in einem anderen Staat gefunden wurde, oder die Menschen sogar aus sicheren Herkunftsstaaten kommen.“), die nach Auffassung der Fragestellenden dem parlamentarischen Fragerecht zugänglich sein müssen, insbesondere wenn es um den Verdacht einer darin zum Ausdruck kommenden rechtswidrigen Zurückweisungspraxis geht?
26. Ist es mit der besonderen Treuepflicht für Beamtinnen und Beamte vereinbar, wenn Heiko Teggatz als Bundespolizist in einem öffentlichen Interview (a. a. O.) zwei Mal Kritik an einer „rot-grünen“ bzw. „links-grünen Regierung“ äußert, obwohl er offenbar die rot-gelb-grüne Bundesregierung meint und dieser nach Auffassung der Fragestellenden mit der Fehlbezeichnung eine „linke“ politische Haltung unterstellen will, die sie an angeblich erforderlichem Handeln hindert (Heiko Teggatz nennt eine Gesetzesänderung zu Abschiebekompetenzen der Bundespolizei und die Einführung weiterer stationärer Grenzkontrollen; bitte ausführen)?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält daran fest, dass sie Äußerungen Dritter grundsätzlich nicht bewertet und auch die Aussagen des Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Fachverband Bundespolizei, nicht kommentiert. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 27a bis 27c sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 verwiesen.

27. Sind (anders, als die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/5674 erklärt hat) Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze rechtlich zulässig, weil
- a) eine Wiedereinreiseperrre nach Europa vorhanden war,
 - b) bereits Schutz in einem anderen Staat gefunden wurde, und
 - c) Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten kommen
- (wenn ja, bitte jeweils zu den Fragen 13a bis 13c mit Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlage begründen und darlegen, warum die Bundesregierung dies nicht bereits in ihrer Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/5674 dargelegt hat, wenn nein, wie bewertet es die Bundesregierung, dass nach Auskunft von Heiko Teggatz die Bundespolizei solche demnach rechtswidrigen Zurückweisungen vollzieht, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus)?

Die Fragen 27 bis 27c werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Rahmen von vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen können auch Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht, zurückgewiesen werden. Ob und inwieweit auch bei einem Schutzersuchen eine Zurückweisung in Betracht kommt, richtet sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen des bestehenden Rechts. Im Übrigen werden schutzsu-

chende Drittstaatsangehörige grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19458 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

